

Kapitel und Titel des nach Artikel 99. a. a. D. festgestellten Staats-haushalts-Etats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezial-etats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. †

Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. D. festgestellten Staatshaushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezial-etats stattgefunden haben, soweit nicht

- a) einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden
oder
- b) bei einzelnen Titeln ausdrücklich vermerkt ist, daß dem Ausgabefoll bestimmte Einnahmen zufließen sollen, und die entstandenen Mehrausgaben in den Einnahmen ihre Deckung finden.

Unter dem Titel eines Spezial-etats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlussfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezial-etats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873., bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltsätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außer-etatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

| §. 20.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Ober-Rechnungskammer dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung